

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

### 1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 04.10.2018 den Beschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Fläche als Hundeübungsplatz zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst dabei eine rund 0,5 ha große Wiesenfläche und befindet sich ca. 400 m nördlich des Ortsteils Osterwick.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes hat den folgenden Inhalt: Änderung von "Fläche für Landwirtschaft" in "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz".

Zur Zeit der Planaufstellung wurde der Änderungsbereich bereits durch den örtlichen Hundesportverein als Hundeübungsplatz genutzt. Dies jedoch ohne abschließende planungsrechtliche Grundlage. Um eine bauordnungsrechtliche Genehmigung für die bestehende Nutzung als Hundeübungsplatz zu ermöglichen, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Flächen des Änderungsbereichs stellen sich derzeit überwiegend als Wiesenflächen dar, die in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung eingegrünt sind. Im Südosten des Änderungsbereichs befindet sich ein als Clubheim genutztes Gebäude mit einer Grundfläche von etwa 100 m<sup>2</sup>. Die umgebenden Flächen werden als Ackerflächen genutzt, zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe mehrere Hofstellen mit Wohnnutzungen.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden - unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung als Hundeübungsplatz - keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter festgestellt. Bauliche Veränderungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, womit relevante Änderungen der Boden-/Flächenbeanspruchungen ausgeschlossen werden können. Auch ist durch den Abstand von 400 m zur nächsten Siedlung keine erhebliche Lärmbelästigung zu erwarten.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG mit der Änderung vorbereitet werden, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Darstellung an die fakti-

sche Nutzung erfolgt. Bei zukünftigen baulichen Erweiterungen, die genehmigungspflichtig sind, sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben jedoch erneut zu prüfen.

## 2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans am	04.10.2018
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am	09.10.2018
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	17.10.2018 – 23.11.2018
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 05.10.2018	05.10.2018 – 23.11.2018
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Rat der Gemeinde Rosendahl am	11.04.2019
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	16.04.2019
Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschl. Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	24.04.2019 – 27.05.2019
Feststellungsbeschluss der 57. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Rat am	04.07.2019
Genehmigung der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom	29.08.2019
Bekanntmachung und Wirksamkeit der 57. Änderung des Flächennutzungsplans am	08.10.2019

## 3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Anregungen insbesondere zu wasserrechtlichen Themen vorgetragen.

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und konnten, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, berücksichtigt werden.

Anregungen, die grundsätzlich der geplanten Nutzung entgegenstanden hätten, wurden nicht vorgetragen. In Abwägung der verschiedenen Belange hat Rat der Gemeinde Rosendahl daher in seiner Sitzung am 04.07.2019 den Feststellungsbeschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.